



PFÄLZISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.

MITGLIED IM DEUTSCHEN TISCHTENNIS BUND – MITGLIED IM SPORTBUND PFALZ

Rechtsordnung

Diese Fassung der Rechtsordnung ersetzt die Ausgabe vom 01. Juli 2007 und **tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.**

Paragrafen

Inhaltsverzeichnis

§ 1: Rechtsbehelfe

§ 2: Rechtsorgan Verbandsmitarbeiter

§ 3: Rechtsorgan Spruchausschuss

§ 4: Rechtsorgan Rechtsausschuss

§ 5: Rechtsorgan Präsident

§ 6: Veröffentlichung

§ 7: Anrufungsberechtigung

§ 8: Rechtsschutzbedürfnis

§ 9: Fristen

§ 10: Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 11: Gebührenpflichtig

§ 12: Schriftsatzmehrfertigungen

§ 13: Verfahrensbeginn

§ 14: Schriftsatzgestaltung; Vollmacht

§ 15: Hinweispflicht des Spruch- und Rechtsausschusses Rechtsorgans; Einlassungsfrist

§ 16 Schriftliches oder mündliches Verfahren

§ 17: Verhandlungsort

§ 18: Ladungen

§ 19: Befangenheit

§ 20: Angriffs- und Verteidigungsmittel

§ 21: Mündliche Verhandlung; Zeugenbefragung

§ 22: Sitzungsniederschrift

§ 23: Beschlüsse des Spruch- und Rechtsausschusses

§ 24: Entscheidungen des Spruch- und Rechtsausschusses

§ 25: Alleinige Entscheidungsbefugnis des Ausschussvorsitzenden

§ 26: Wirkung des Rechtsbehelfs

§ 27: Vorläufiger Rechtsschutz

§ 28: Verjährung

§ 29: Rechtsfolgen in Disziplinarangelegenheiten

§ 30: Rechtsfolgen in Protestangelegenheiten

§ 31: Rechtsfolgen in Überprüfungsangelegenheiten

§ 32: Spiellokalsperre

§ 33: Antragsgrundsatz

§ 34: Umfang der Entscheidungsbefugnis des Spruch- und Rechtsausschuss

§ 35: Umfang des Begnadigungsrechts

§ 36: Kostenschuldner

§ 37: Kosten

§ 38: Unanfechtbarkeit der Kostenentscheidung

§ 39: Frist zur Kostenerstattung

§ 40: Inkrafttreten

Inhaltsverzeichnis

Paragrafen.....	1
Inhaltsverzeichnis	3
§ 1 – Rechtsbehelfe	7
1 Proteste	7
2 Einspruch gegen Entscheidungen	7
3 Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens.....	7
4 Berufung gegen Entscheidungen.....	7
5 Anrufung der Rechtsorgane des DTTB.....	7
6 Gnadengesuche	7
§ 2 – Rechtsorgan Verbandsmitarbeiter	7
§ 3 – Rechtsorgan Spruchausschuss	7
§ 4 – Rechtsorgan Rechtsausschuss	7
§ 5 – Rechtsorgan Präsident	7
§ 6 – Veröffentlichung	8
1 Entscheidungen im amtlichen Veröffentlichungsorgan.....	8
2 Rechtsbehelfsbelehrung	8
§ 7 – Anrufungsberechtigung.....	8
§ 8 – Rechtsschutzbedürfnis	8
§ 9 – Fristen.....	8
§ 10 – Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand.....	8
1 Wiedereinsetzung.....	8
2 Antragstellung	9
3 Rechtsbehelfseinlegung	9
4 Wiedereinsetzungsantrag	9
5 Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag.....	9
§ 11 – Gebührenpflicht.....	9
1 Gebühr entrichten.....	9
2 Fristen zur Entrichtung der Gebühr.....	9

§ 12 – Schriftenmehrfertigungen	9
§ 13 – Verfahrensbeginn	9
1 Verfahren eröffnen.....	9
2 Nicht frist- und formgerecht	9
3 Formverstöße	10
4 Protest- und Überprüfungsangelegenheiten	10
5 Protestverfahren.....	10
§ 14 – Schriftsatzgestaltung; Vollmacht	10
1 Streitverhältnis, Beweise, Antrag	10
2 Übermittlung elektronischer Dokumente	10
3 Legitimation	10
5 Bevollmächtigung	10
§ 15 – Hinweispflicht des Spruch- und Rechtsausschusses Rechtsorgans; Einlassungsfrist	10
1 Hinweispflicht	10
2 Einlassungsfrist	10
§ 16 – Schriftliches oder mündliches Verfahren	11
§ 17 – Verhandlungsort	11
§ 18 – Ladungen	11
§ 19 – Befangenheit	11
1 Befangenheitsantrag	11
2 Entscheidung über den Befangenheitsantrag	11
3 Ersatzbeisitzer	11
4 Beisitzer für Ausschussvorsitzenden	11
5 Ausschussmitglied	11
6 Unzulässige Befangenheitsanträge	11
§ 20 – Angriffs- und Verteidigungsmittel	12
1 Angriffs- und Verteidigungsmittel zeitig vorbringen	12
2 Anträge, Erkundigung	12
3 Nach Ablauf der gesetzten Frist.....	12
4 Prüfung der Frist.....	12

§ 21 – Mündliche Verhandlung; Zeugenbefragung	12
1 Teilnahmeberechtigt	12
2 Teilnahmeausschluss	12
3 Fernbleiben, Zeugenbefragung, Zeugnisverweigerungsrecht	12
4 Unentschuldigtes Fernbleiben	13
§ 22 – Sitzungsniederschrift	13
1 Niederschrift	13
2 Protokollführer	13
§ 23 – Beschlüsse des Spruch- und Rechtsausschusses	13
§ 24 – Entscheidungen des Spruch- und Rechtsausschusses	13
1 Zustellung der Entscheidungen	13
2 Kostenübernahme des Verfahrens	13
3 Verfahrensdauer.....	13
§ 25 – Alleinige Entscheidungsbefugnisse des Ausschussvorsitzenden	13
§ 26 – Wirkung des Rechtsbehelfs	14
§ 27 – Vorläufiger Rechtsschutz	14
1 Anträge für aufschiebende Wirkung und einstwillige Verfügungen.....	14
2 Auflagen für „aufschiebende Wirkung“ und „einstwillige Verfügung“	14
3 Termin der Antragstellung	14
4 Beschlüsse über den Antrag.....	14
5 Entscheidung über den Antrag	14
6 Anordnung „aufschiebende Wirkung“ und Erlass „einstwillige Verfügung“	14
§ 28 – Verjährung	14
1 Verjährungsfrist bei Ordnungsverstöße mit Geldbußen bis 25,-- €.....	14
2 Verjährungsfrist bei übrigen Verstößen.....	14
3 Verjährung unterbrechen	15
4 Verjährungsfrist beginnt.....	15
§ 29 – Rechtsfolgen in Disziplinarangelegenheiten	15
1 Ahndung.....	15
2 Sperren von Verbandsangehörigen	15

3	Verwarnungen und Verweise.....	15
4	Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen.....	15
	§ 30 – Rechtsfolgen in Protestangelegenheiten	15
1	Spiel- und Punktverlust.....	15
2	Wiederholungsspiel	15
3	Belange des Mitglieds	16
4	Kostenerstattung	16
	§ 31 – Rechtsfolgen in Überprüfungsangelegenheiten	16
	§ 32 – Spiellokalsperre	16
	§ 33 – Antragsgrundsatz.....	16
	§ 34 – Umfang der Entscheidungsbefugnis des Spruch- und Rechtsausschusses..	16
1	Änderung von Entscheidungen vom Rechtsausschuss	16
2	Änderung von Entscheidungen vom Spruchausschuss	16
3	Verfahrensfehler.....	16
	§ 35 – Umfang des Begnadigungsrechts.....	16
	§ 36 – Kostenschuldner	17
1	Kostenträger.....	17
2	Kostenteilung.....	17
3	Kosten für PTTV	17
4	Kostenforderung.....	17
	§ 37 – Kosten	17
1	Kosten eines Verfahrens	17
2	Auslagen der Ausschussmitglieder.....	17
3	Parteiauslagen und Rechtsverfolgungskosten.....	17
	§ 38 – Unanfechtbarkeit der Kostenentscheidung	17
	§ 39 – Frist zur Kostenerstattung.....	17
	§ 40 – Inkrafttreten.....	18

§ 1 – Rechtsbehelfe

Folgende Rechtsbehelfe sind statthaft:

1 Proteste

Proteste, die Streitigkeiten von Verbandsmitgliedern oder Verbandsangehörigen untereinander zum Gegenstand haben. Sie müssen sich auf ein Mannschaftsspiel oder ein nach WO Abschnitt D veranstaltetes Turnier beziehen, falls kein Schiedsgericht nach WO D 9 eingerichtet ist. Die Einlegung erfolgt gemäß WO A 19.1.

2 Einspruch gegen Entscheidungen

Einspruch gegen Entscheidungen von Verbandsorganen mit Ausnahme des Spruch- und Rechtsausschusses, und gegen Entscheidungen von Mitgliedern der in § 10, Nr. 1-8, 12 der [PTTV-Satzung](#) aufgeführten Ausschüsse.

3 Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens

Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens bei behaupteten Satzungs- oder Ordnungsverstößen in Überprüfungs- und Disziplinarangelegenheiten.

4 Berufung gegen Entscheidungen

Berufung gegen Entscheidungen des Spruchausschusses.

5 Anrufung der Rechtsorgane des DTTB

Anrufung der Rechtsorgane des DTTB im Falle der besonderen Zulassung entsprechend der Satzung des DTTB.

6 Gnadengesuche

§ 2 – Rechtsorgan Verbandsmitarbeiter

Mitarbeiter der in § 10, Nr. 1-8, 11, 12 der [PTTV-Satzung](#) aufgeführten Ausschüsse ahnden in Disziplinarangelegenheiten gemäß Rechtsordnung [§ 28, Abs. 1](#) bei Verstößen gegen die Ordnungen des PTTV und entscheiden im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit über Proteste als erste Instanz.

§ 3 – Rechtsorgan Spruchausschuss

Der Spruchausschuss bearbeitet Einsprüche in Überprüfungsangelegenheiten und Anträge gemäß [§ 1, Nr. 3](#) als erste Instanz. In Protest- und in den übrigen Disziplinarsachen wird er als zweite Instanz tätig.

§ 4 – Rechtsorgan Rechtsausschuss

Dem Rechtsausschuss obliegt die Behandlung von Berufungen.

§ 5 – Rechtsorgan Präsident

Der Präsident entscheidet über Gnadengesuche.

§ 6 – Veröffentlichung

1 Entscheidungen im amtlichen Veröffentlichungsorgan

Die Rechtsorgane sind bei ihrer Tätigkeit an die Satzung und an die Ordnungen des PTTV gebunden. Alle Entscheidungen sind in dem amtlichen Veröffentlichungsorgan bekannt zu machen. Geldstrafen bis zu € 50,-- müssen innerhalb von sechs Wochen nach Kenntnis des Ordnungsverstoßes und des Betroffenen veröffentlicht werden. Erfolgt die Veröffentlichung später, wird im Falle des Bestreitens hinsichtlich der Beweisführung des Rechtsorgans nur der Urkundsbeweis zugelassen.

2 Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist mit Ausnahme des in § 3, Ziffer 4 Satzung geregelten Falles nicht erforderlich.

§ 7 – Anrufungsberechtigung

Die Rechtsorgane werden bei Eingang eines Schriftsatzes, mit dem ein Rechtsbehelf eingelegt werden soll, tätig. Zur Anrufung der Rechtsorgane sind die Mitgliedsvereine, Verbandsorgane, die in § 10, Nr. 1-8, 12, 13 der [PTTV-Satzung](#) genannten Personen, Verbandsangehörige und sonstige im Auftrag des PTTV handelnde Personen berechtigt. Der Kontrollausschuss (PTTV-Satzung §10, Nr. 11) ist nur hinsichtlich [§1, Abs. 3](#) anfechtungsberechtigt.

§ 8 – Rechtsschutzbedürfnis

Ein Rechtsbehelf ist nur zulässig, soweit der Protest-, Einspruchs- oder Berufungsführer oder Antragsteller geltend macht, dass er an der begehrten Entscheidung ein schutzwürdiges Interesse habe.

§ 9 – Fristen

Der Rechtsbehelf ist fristgebunden. Die Frist beträgt:

1. Eine Woche für die Begründung des Protests,
2. drei Wochen in allen übrigen Fällen.

Die Frist wird am Tag der veröffentlichten, angegriffenen Entscheidung in Lauf gesetzt. Im übrigen beginnt sie mit Bekanntwerden der tatsächlichen Umstände, die der Rechtsbehelf zum Gegenstand hat. Für die Wahrung der Frist ist der Zugang beim zuständigen Rechtsorgan maßgebend.

Der Kontrollausschuss kann jederzeit angerufen werden.

§ 10 – Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand

1 Wiedereinsetzung

Wenn jemand ohne Verschulden verhindert war eine gesetzte Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

2 Antragstellung

Dieser Antrag ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag vorzutragen und bei Aufforderung zu belegen.

3 Rechtsbehelfseinlegung

Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Rechtsbehelfseinlegung nachzuholen.

4 Wiedereinsetzungsantrag

Über den Wiedereinsetzungsantrag entscheidet das Rechtsorgan, das über den Rechtsbehelf, dessen Einlegungsfrist versäumt wurde, zu befinden hat.

5 Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag

Die Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag ist unanfechtbar.

§ 11 – Gebührenpflicht

1 Gebühr entrichten

Mitgliedsvereine, Verbandsangehörige und sonstige im Auftrag des PTTV auf Honorarbasis handelnde Personen, die keinem der in § 10, Nr. 1-8, 11, 12, 13 der [PTTV-Satzung](#) genannten Ausschüsse angehören, müssen für die Inanspruchnahme des Spruch- oder Rechtsausschusses eine Gebühr entrichten, deren Höhe in der Kostenordnung festgelegt ist. Die Gebühren werden in jeder Instanz erhoben.

2 Fristen zur Entrichtung der Gebühr

Die Gebühr ist innerhalb der in [§ 9](#) genannten Fristen zu entrichten. Als fristwährend gilt das Datum der Einzahlungsquittung.

§ 12 – Schriftenmehrfertigungen

An den Spruch- und Rechtsausschuss gerichtete Schriftsätze sind stets in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift führt - unabhängig vom Ausgang des Verfahrens - zur Verpflichtung die dadurch entstandenen Mehrkosten zu erstatten. Bei Verwendung elektronischer Dateien sind Mehrfachanfertigungen entbehrlich.

§ 13 – Verfahrensbeginn

1 Verfahren eröffnen

Die Rechtsorgane sind verpflichtet, Verfahren innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des ersten Schriftsatzes zu eröffnen.

2 Nicht frist- und formgerecht

Nicht frist- oder formgerecht eingereichte Proteste, Einsprüche, Anträge oder Berufungen sind als unzulässig abzuweisen. [§ 10](#) bleibt unberührt.

3 Formverstöße

In Fällen mit grundsätzlicher Bedeutung oder bei geringfügigen Formverstößen kann dennoch in der Hauptsache verhandelt werden.

4 Protest- und Überprüfungsangelegenheiten

In Protest- und Überprüfungsangelegenheiten kann der Spruchausschuss nur bis zum 31. Mai (Ausschlussfrist) angerufen werden, sofern es sich um Streitigkeiten aus dem Spielbetrieb der zurückliegenden Runde handelt. Dies gilt nur dann nicht, wenn die angegriffene Entscheidung offenbar unrichtig ist.

5 Protestverfahren

In Protestverfahren muss das erstinstanzlich tätige Rechtsorgan vor seiner Entscheidung beiden Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

§ 14 – Schriftsatzgestaltung; Vollmacht

1 Streitverhältnis, Beweise, Antrag

Die Beteiligten sollen das Streitverhältnis darstellen, für Tatsachenbehauptungen Beweise anbieten und einen Antrag stellen. Eventualanträge sind zulässig.

2 Übermittlung elektronischer Dokumente

Schriftsätze müssen stets handschriftlich unterschrieben sein. Zulässig und wirksam ist auch die Übermittlung elektronischer Dokumente, wenn das Rechtsorgan den Verfasser und dessen Eigenschaft, in der er sich äußert, eindeutig erkennen kann.

3 Legitimation

Eine Partei, die keine natürliche Person ist, muss die Legitimation ihres Vertreters darlegen.

5 Bevollmächtigung

Die Bevollmächtigung ist durch eine Originalvollmacht nachzuweisen.

§ 15 – Hinweispflicht des Spruch- und Rechtsausschusses Rechtsorgans; Einlassungsfrist

1 Hinweispflicht

Die Verfahrensgestaltung liegt im freien Ermessen des Vorsitzenden des Spruch- und Rechtsausschusses. Er ist verpflichtet darauf hinzuwirken, dass die Parteien über alle erheblichen Tatsachen sich vollständig erklären und die sachdienlichen Anträge stellen, insbesondere auch ungenügende Angaben der geltend gemachten Tatsachen ergänzen und die Beweismittel bezeichnen. Er hat zu diesem Zweck, soweit erforderlich, das Sach- und Streitverhältnis mit den Parteien nach der tatsächlichen und der rechtlichen Seite zu erörtern und Fragen zu stellen.

2 Einlassungsfrist

Der Vorsitzende kann Parteien und Zeugen eine Frist von bis zu drei Wochen setzen, um Fragen zu beantworten oder um auf Vorträge zu erwidern.

§ 16 – Schriftliches oder mündliches Verfahren

Der Spruch- bzw. Rechtsausschuss kann, die übrigen Rechtsorgane müssen im schriftlichen Verfahren entscheiden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Spruch- oder Rechtsausschusses. Auf Antrag einer Partei muss vor einem Ausschuss stets mündlich verhandelt werden.

§ 17 – Verhandlungsort

Im Falle einer mündlichen Verhandlung findet diese in Disziplinar- und Überprüfungsangelegenheiten an dem Ort statt, an dem der beteiligte Mitgliedsverein oder der des Verbandsangehörigen seinen Sitz hat. In Protestangelegenheiten wird der Verhandlungsort durch den Sitz des Protestgegners bestimmt.

Der Spruch- oder Rechtsausschuss kann eine Verlegung in einen Umkreis von bis zu 10 Kilometern anordnen, wenn dies zweckdienlich ist.

§ 18 – Ladungen

Bei mündlicher Verhandlung sind die Beteiligten unter Angabe des Ladungsgrundes mit einer Frist von mindestens einer Woche bis zu drei Wochen per Einschreiben zu laden. Sind Verbandsangehörige zu laden, erfolgt die Ladung über den Mitgliedsverein, dem der Verbandsangehörige zuzuordnen ist. Auf die Bestimmung des [§ 21](#) ist ausdrücklich hinzuweisen.

§ 19 – Befangenheit

1 Befangenheitsantrag

Befangenheitsanträge können noch am Tag der mündlichen Verhandlung gestellt werden. Bei schriftlichen Verfahren muss der Befangenheitsantrag spätestens vier Wochen nach Kenntnis der personellen Zusammensetzung und der Anhängigkeit des Verfahrens gestellt werden. Die Parteien sind von der Besetzung nur dann eigens zu unterrichten, wenn der Ausschuss nicht mit dem Vorsitzenden und den gewählten zwei Beisitzern zu verhandeln gedenkt.

2 Entscheidung über den Befangenheitsantrag

Über den Befangenheitsantrag entscheidet der Ausschuss, dem derjenige angehört, über den die Besorgnis der Befangenheit vorgetragen wurde.

3 Ersatzbeisitzer

Wird die Befangenheit von den übrigen Ausschussmitgliedern bestätigt, muss ein Ersatzbeisitzer an die Stelle des befangenen Ausschussmitglieds treten.

4 Beisitzer für Ausschussvorsitzenden

Ist der Ausschussvorsitzende befangen, übernimmt die Leitung der Beisitzer, der bei der Wahl der Beisitzer die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte.

5 Ausschussmitglied

Jedes Ausschussmitglied kann sich selbst wegen Befangenheit ausschließen.

6 Unzulässige Befangenheitsanträge

Befangenheitsanträge, die die in [§ 2](#) genannten Rechtsorgane oder den Kontrollausschuss betreffen, sind unzulässig. Hält sich ein Rechtsorgan selbst für befangen, so bestimmt auf seinen Antrag

hin der jeweilige Vorsitzende, der in § 10, Nr. 1–8, 12 der [PTTV-Satzung](#) aufgeführten Ausschüsse, welches Ausschussmitglied als Rechtsorgan tätig wird.

§ 20 – Angriffs- und Verteidigungsmittel

1 Angriffs- und Verteidigungsmittel zeitig vorbringen

Jede Partei hat ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel, insbesondere Behauptungen, Bestreiten, Einwendungen, Einreden, Beweismittel und Beweiseinreden, so zeitig vorzubringen, wie es nach dem Verfahrensstadium einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Führung entspricht.

2 Anträge, Erkundigung

Anträge, sowie Angriffs- und Verteidigungsmittel, auf die der Gegner voraussichtlich ohne vorhergehende Erkundigung keine Erklärung abgeben kann, sind immer durch vorbereitenden Schriftsatz so zeitig mitzuteilen, dass der Gegner die erforderliche Erkundigung noch einzuholen vermag.

3 Nach Ablauf der gesetzten Frist

Angriffs- und Verteidigungsmittel, die erst nach Ablauf einer hierfür gesetzten Frist oder entgegen § 20, Abs. 2 vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Rechtsorgans ihre Zulassung die Erledigung des Verfahrens nicht verzögern würde oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt.

4 Prüfung der Frist

Das Rechtsorgan prüft das zeitige Vorbringen von sich aus.

§ 21 – Mündliche Verhandlung; Zeugenbefragung

1 Teilnahmeberechtigt

Verfahren mit mündlicher Verhandlung sind möglichst in einem Termin durchzuführen. Die Teilnahme an der Verhandlung ist allen Verbandsangehörigen gestattet.

2 Teilnahmeausschluss

Der Vorsitzende des Rechtsorgans kann Personen bei unwürdigem Verhalten von der weiteren Teilnahme ausschließen.

3 Fernbleiben, Zeugenbefragung, Zeugnisverweigerungsrecht

Verbandsangehörige, die trotz rechtzeitiger Ladung ohne ausreichende Entschuldigung der Verhandlung fernbleiben, werden mit einer Geldbuße in Höhe von € 25,-- belegt. Für die Einbringbarkeit haftet der Verein, welchem der Verbandsangehörige zuzuordnen ist. Ist der Verbandsangehörige Mitglied mehrerer Vereine, so gilt das Prinzip der gesamtschuldnerischen Haftung. Gründe, die einer persönlichen Teilnahme an der Verhandlung entgegenstehen, sind unverzüglich gegenüber dem Vorsitzenden des Spruch- oder Rechtsausschusses, der Nachweise fordern kann, glaubhaft zu machen. Verbandsangehörige, die als Zeugen gehört werden sollen, sind verpflichtet, die in der Verhandlung ihnen gestellten Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten.

Verstöße hiergegen können vom Spruch- oder Rechtsausschuss entsprechend der Kostenordnung geahndet werden. Zeugen, die sich selbst oder den Mitgliedsverein, dem sie zum Zeitpunkt der Befragung als Mitglied angehören, belasten würden, steht ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Die

gesetzlichen Zeugnisverweigerungsrechte des § 383 ZPO gelten unmittelbar. Auf ein bestehendes Zeugnisverweigerungsrecht ist vor jeder Befragung hinzuweisen.

Die in den Sätzen 5 – 8 genannten Bestimmungen gelten auch für fernmündliche oder schriftliche Befragungen.

4 Unentschuldigtes Fernbleiben

Bei unentschuldigtem Fernbleiben einer Partei wird ohne sie verhandelt.

§ 22 – Sitzungsniederschrift

1 Niederschrift

Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Ausschussmitgliedern zu unterschreiben ist.

2 Protokollführer

Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer.

§ 23 – Beschlüsse des Spruch- und Rechtsausschusses

Für Entscheidungen des Spruch- und Rechtsausschusses ist stets ein Mehrheitsbeschluss erforderlich und ausreichend, welcher nach geheimer Beratung zu ergehen hat.

§ 24 – Entscheidungen des Spruch- und Rechtsausschusses

1 Zustellung der Entscheidungen

Die Entscheidungen des Spruch- und Rechtsausschusses sind mitsamt Tatbestandsschilderung und den Entscheidungsgründen den Parteien schriftlich oder per E-Mail spätestens zwei Wochen, nachdem das Urteil gefällt ist, bekannt zu geben. Sie müssen vom Ausschussvorsitzenden unterschrieben sein.

2 Kostenübernahme des Verfahrens

In jeder Entscheidung des Spruch- und Rechtsausschusses muss bestimmt werden, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

3 Verfahrensdauer

Der Spruchausschuss muss innerhalb von sechs Wochen, nachdem er ein Urteil gefällt hat, dieses zur Veröffentlichung gegeben haben. Eine längere Verfahrensdauer ist zulässig, wenn sachliche Gründe dies erfordern. In Disziplinarangelegenheiten ist einer von einem Verbandsmitglied oder Verbandsangehörigen eingelegten Berufung bereits deshalb stattzugeben, wenn seitens des Spruchausschusses gegen die in Satz 1 – 3 genannten Bestimmungen verstoßen wurde.

In Überprüfungsangelegenheiten wird der Einspruchsführer von den Verfahrenskosten befreit.

§ 25 – Alleinige Entscheidungsbefugnisse des Ausschussvorsitzenden

In Disziplinarsachen, die eine Geldbuße von nicht mehr als € 25,-- zum Gegenstand haben, entscheidet der Ausschussvorsitzende allein.

§ 26 – Wirkung des Rechtsbehelfs

Die Einlegung des Rechtsbehelfs löst grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung aus.

§ 27 – Vorläufiger Rechtsschutz

1 Anträge für aufschiebende Wirkung und einstwillige Verfügungen

Der Spruch- und Rechtsausschuss kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs anordnen, soweit es in Disziplinarangelegenheiten um Sperren oder um Überprüfungsangelegenheiten geht. Spruch- und Rechtsausschuss können zudem auf Antrag einstwillige Verfügungen erlassen.

2 Auflagen für „aufschiebende Wirkung“ und „einstwillige Verfügung“

Die aufschiebende Wirkung kann ganz oder teilweise angeordnet, mit Auflagen versehen und befristet werden. Einstwillige Verfügungen können ebenfalls befristet, beschränkt und mit Auflagen erlassen werden.

3 Termin der Antragstellung

Der Antrag ist schon vor Einlegung des Rechtsbehelfs in der Hauptsache zulässig.

4 Beschlüsse über den Antrag

Beschlüsse über den Antrag können jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

5 Entscheidung über den Antrag

Über den Antrag wird ohne mündliche Verhandlung innerhalb zwei Wochen entschieden. Die gegnerische Partei soll dazu angehört werden.

6 Anordnung „aufschiebende Wirkung“ und Erlass „einstwillige Verfügung“

Die aufschiebende Wirkung ist anzuordnen, wenn die Gefahr besteht, dass durch den Vollzug einer Sanktion oder eines Bescheides, Rechte des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden oder ein rechtswidriger und unzumutbarer irreversibler Zustand geschaffen wird. Eine einstwillige Verfügung ist zu erlassen, wenn zu befürchten ist, dass durch eine Veränderung des Zustandes oder durch Zeitablauf die Verwirklichung des Rechts eines Betroffenen vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.

§ 28 – Verjährung

1 Verjährungsfrist bei Ordnungsverstöße mit Geldbußen bis 25,-- €

Ordnungsverstöße, die nur mit Geldbußen bis zu einer Höhe von € 25,-- zu ahnden sind, verjähren in vier Monaten.

2 Verjährungsfrist bei übrigen Verstößen

Die übrigen Verstöße verjähren in einem Monat.

3 Verjährung unterbrechen

Die Verjährung gemäß Absatz 2 kann durch einen schriftlichen oder mündlichen Hinweis unterbrochen werden. Nach der Unterbrechungshandlung beginnt die Verjährungsfrist, die dann sechs Monate beträgt, von neuem. Ein Antrag nach [§ 1, Nr. 3](#), oder dem Betroffenen bekanntgemachte Ermittlungen des Kontrollausschusses unterbricht gleichfalls die Verjährung mit der Folge, dass die Frist, die dann ein Jahr beträgt, erneut beginnt.

4 Verjährungsfrist beginnt

Die Verjährungsfrist beginnt in dem Zeitpunkt zu laufen, in dem das Verbandsorgan, das den Verstoß zu verfolgen hat, positive Kenntnis vom Ordnungsverstoß und dem mutmaßlichen Täter erlangt hat.

§ 29 – Rechtsfolgen in Disziplinarangelegenheiten

1 Ahndung

In Disziplinarangelegenheiten ahnden die Rechtsorgane die Vergehen mit Geldstrafen gemäß der Kostenordnung. In den in den PTTV-Ordnungen vorgesehenen Fällen kann auch auf Spiel- und Punktverlust erkannt werden.

2 Sperren von Verbandsangehörigen

Der Verbandsschiedsrichter-Obmann, der Vizepräsident Sport und der Verbandsjugendwart können mit Zustimmung des Ausschusses, dem sie nach § 10 der [PTTV Satzung](#) vorstehen, bei Anträgen gemäß [§ 1, Nr. 3](#) Verbandsangehörige bis zu einem Jahr sperren. Das Gleiche steht dem Spruch- und Rechtsausschuss zu.

3 Verwarnungen und Verweise

Gegen Verbandsmitglieder können zudem vom Spruch- oder Rechtsausschuss Verwarnungen und Verweise ausgesprochen werden. Diese Sanktionen können auch gegen Verbandsangehörige verhängt werden. Ihnen kann auch die Fähigkeit im Verband ein Amt zu bekleiden, auf Dauer oder befristet, aberkannt werden.

4 Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen

Kommt ein Verbandsangehöriger und/oder ein Mitglied einer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem PTTV nicht nach, wird er auf Beschluss des Gesamtvorstandes vom Vizepräsident Finanzen so lang für den Mannschafts- und Einzelbetrieb gesperrt, bis die Schuld getilgt ist.

§ 30 – Rechtsfolgen in Protestangelegenheiten

1 Spiel- und Punktverlust

In Protestangelegenheiten kann in Anwendung der einschlägigen WO Bestimmungen auf Spiel- und Punktverlust erkannt werden.

2 Wiederholungsspiel

Bei beiderseitigen Verstößen oder bei Zuwiderhandlungen, welche einen Punktverlust nicht rechtfertigen, können die Rechtsorgane einen Nachspieltermin (Wiederholungsspiel) bestimmen.

3 Belange des Mitglieds

Dabei sind die Belange des Mitglieds, das sich nicht ordnungswidrig verhalten hat, besonders zu berücksichtigen.

4 Kostenerstattung

Darüber hinaus kann eine Partei verpflichtet werden, entstandene Unkosten der anderen Partei zu erstatten.

§ 31 – Rechtsfolgen in Überprüfungsangelegenheiten

In Überprüfungsangelegenheiten kann der Spruch- und Rechtsausschuss Entscheidungen von Verbandsorganen, den in § 10, Nr. 1-8, 11, 12 der [PTTV-Satzung](#) 11 genannten Ausschüssen, beziehungsweise von deren Mitgliedern und von anderen für den PTTV handelnden Mitarbeitern aufheben oder deren Unzulässigkeit feststellen. Die genannten Entscheidungsträger können dazu verpflichtet werden, bestimmte Anordnungen zu treffen

§ 32 – Spiellokalsperre

Der Vizepräsident Sport kann auf Beschluss des Sportausschusses in Disziplinar- und Protestangelegenheiten, der Spruch- und Rechtsausschuss darüber hinaus in Überprüfungsangelegenheiten einem beteiligten Mitgliedsverein die Nutzung eines bestimmten Spiellokals für Meisterschafts- und Pokalspiele sowie für genehmigungspflichtige Turniere untersagen. Derartige Sperren dürfen ein Jahr nicht überschreiten.

§ 33 – Antragsgrundsatz

In Protest- und Überprüfungsangelegenheiten dürfen die Rechtsorgane keiner Partei mehr zusprechen, als diese beantragt haben.

§ 34 – Umfang der Entscheidungsbefugnis des Spruch- und Rechtsausschusses

1 Änderung von Entscheidungen vom Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss kann die Entscheidung der Vorinstanz aufheben, bestätigen oder eine eigene Entscheidung treffen.

2 Änderung von Entscheidungen vom Spruchausschuss

Das Gleiche steht dem Spruchausschuss zu, sofern er als zweite Instanz tätig wird.

3 Verfahrensfehler

Hat der Rechtsausschuss einen Verfahrensfehler erkannt oder festgestellt, dass der Spruchausschuss unzutreffender Weise einen Einspruch oder einen Antrag als unzulässig abgewiesen hat, so verweist er die Angelegenheit an den Spruchausschuss zurück, es sei denn, es ist offenkundig, dass dem Begehren auch ohne den Fehler nicht stattgegeben worden wäre

§ 35 – Umfang des Begnadigungsrechts

Dem Präsidenten steht in Disziplinarangelegenheiten beim Vorliegen einer unanfechtbaren Entscheidung eines der §§ [2](#) [4](#) genannten Rechtorgans und bezüglich des Erlassens von Ordnungs-

und Versäumnisgebühren jederzeit die Ausübung des Gnadenrechts zu. Er kann – auch gegen Auflagen - Geldstrafen ganz oder teilweise erlassen und Sperren bis zur Hälfte verkürzen.

§ 36 – Kostenschuldner

1 Kostenträger

Die anlässlich eines Verfahrens entstandenen Kosten hat die unterlegene Partei zu tragen. Als Unterliegen gilt auch die Rücknahme eines Rechtsbehelfs.

2 Kostenteilung

Hat der Rechtsbehelf teilweise Erfolg, werden die Kosten verhältnismäßig geteilt.

3 Kosten für PTTV

Kosten, die nach Billigkeitserwägungen oder aus sonstigen Gründen nicht einer Partei aufgegeben werden können, fallen dem PTTV zur Last.

4 Kostenforderung

Für Geldforderungen gegen Verbandsangehörige haften deren Vereine. Entzieht sich ein Verein oder ein Verbandsangehöriger der Forderung durch Austritt, so tritt diese mit Wiedereintritt erneut in Kraft.

§ 37 – Kosten

1 Kosten eines Verfahrens

Die Kosten eines Verfahrens setzen sich aus der gemäß der Kostenordnung festzusetzenden Gebühr für die Inanspruchnahme des Rechtsorgans und den Auslagen zusammen.

2 Auslagen der Ausschussmitglieder

Zu den Auslagen gehören die Reisekosten der Ausschussmitglieder, der Parteien und der Zeugen, die Kopier- und Druckkosten, Porto- und Telefonkosten des Ausschusses.

3 Parteiauslagen und Rechtsverfolgungskosten

Darüber hinausgehende Parteiauslagen und Rechtsverfolgungskosten sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig.

§ 38 – Unanfechtbarkeit der Kostenentscheidung

Die Kostengrundentscheidung kann nicht isoliert angegriffen werden.

§ 39 – Frist zur Kostenerstattung

Kostenerstattungsansprüche müssen bis spätestens zwei Wochen nach erlangter Bestandskraft der Entscheidung befriedigt worden sein.

§ 40 – Inkrafttreten

Diese Rechtsordnung wurde von der Vorstandschaft am 01. Dezember 2018 verabschiedet und tritt ab dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Ab diesem Zeitpunkt verliert die bisherige Rechtsordnung ihre Gültigkeit. Zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestandskräftig entschiedene Verfahren werden entsprechend der bis dahin gültigen Rechtsordnung zu Ende geführt.